

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1779**

31.5.1779 (No. 22)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-976282](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-976282)

Olden-  
büchentliche



burgische  
Anzeigen.

Montag, den 31. May 1779.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es sind die Jader Kirchjuraten gesonnen, zwey alte Leichensteine, auf dem Jader Kirchhof, auf den Pastoren Gräbern, die schon über hundert Jahre gelegen haben, und worauf die Buchstaben mehrentheils verloschen sind, zum Vortheil der Kirche, am 14ten Jul. a. c., verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 5ten Jul. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierung, Canzley.

2) Weyland Jcke von Elenen Wittwe, zu Elsterb, hat ihr allda an der Steinstrasse belegenes adelich freyes Haus und Garten, an den Kaufmann Johann Peter Cramer verkauft.

Die Angabe ist den 5ten Jul. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierung, Canzley.

3) Es soll den 5ten Juny a. c., Nachmittags um zwey Uhr, in Hobus Hauß, zur Develgönne, die an dem Schweyburger Communioneiche erforderliche dreyjährige Arbeit, wie auch die Lieferung der behuf eines zu Norden des Büsings Groden zu verfertigenen Schließängers von ungefähr 50 bis 60 Ruthen erforderlicher Materialien und die desfallsige Arbeit, öffentlich, mindestensfordernd ausgedungen, auch zugleich die Grasung am Communioneiche und den Wuppenwegen meistbietend verheuert werden. Liebhaber wollen sich demnach zur gehörigen Zeit

an dem bestimmten Orte einfinden, und, nach näher vernommenen Conditionen, den Verding gewärtigen.

Oldenburg aus der Cammer, den 27sten May 1779.

- 4) Wider Carsten Fretchs, jeho dessen Wittve, zu Elsfleth, entsethet Schuldenhalber, beym hiesigen Herzogl. Landgerichte, der Conkurs.  
(1) Die Angabe ist den 30sten Jun. (2) Deduction den 13ten Jul.  
(3) Priorität-Urtheil den 2ten Sept. (4) Vergantung oder Löse den 14ten Sept. a. c.

- 5) Weyland Johann Wilhelm Bödeckers Wittve und Erben haben ihr zur Klippkammer gelegenes, sogenannte Ellenthalsche Haus mit ungefähre drei Zücken Landes, an den Schiffs-Capitain Andreas Ledschen und dessen Ehefrau verkauft.

Die Angabe ist den 28sten Jun. a. c., beym Herzogl. Develgönnischen Landgerichte.

- 6) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Wiederverpachtung der Reinigung der Strassen in dieser Stadt anderweitiger Termiaus auf den 3ten Jun. a. c., Vormittags, auf hiesigem Rathhause, angefetzt sey.  
Oldenburg in Curla, den 20sten May 1779.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 7) Diejenigen, welche das auf dem Stadtwall vorhandene Gras kaufen wollen, können sich am nächstkünftigen Mittwoch, Nachmittags um zwey Uhr, daselbst beym Eversten Thor einfinden, und nach Gefallen bieten.

Oldenburg, den 26sten May 1779.

H. H. Zedellus.

Zur Nachricht für diejenigen Unterthanen dieses Herzogthums, welche mit den königl. dänischen Staaten Handlung treiben, wird auf höhern Befehl nachstehende unlängst sub dato Christiansburg den 1ten May 1779. in Absicht auf die Hornviehseuche emanirte königl. Verordnung hieselbst eingerückt.

**W**ir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ic. Thun kund hiemit: daß, da die Anstalten, die überall in Unseren Landen, wo die verderbliche Hornviehseuche sich geäußert hat, zu Ausrottung derselben mit nicht geringen Kosten bisher vorgeföhrt sind und ferners hin unterhalten werden, von keinem Nutzen seyn würden, wenn man stets neuen Verschleppungen der Krankheit von fremden inficirten Orten ausgefetzt seyn oder von der Communication zwischen den Provinzen in Unseren Staaten besorgen müste, daß dieses Uebel die Oerter, wo demselben mittelst der gemachten Anstalten Einhalt geschehen wäre, aufs neue ergriffe, Wir durch solche Betrachtung Landesväterlich bewogen worden, nach Anleitung Unserer wider die Hornviehseuche unterm 7. Mart. 1766 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ic. und unterm 25sten Nov. 1778 in Unserm Königreiche Dänemark ergan-



genen Anordnungen und in Uebereinstimmung mit denselben, gewisse bey der Seehandlung und Schiffahrt zu Abwendung dieser Landplage in Acht zu nehmende Regeln festzusetzen, und folgendermassen zu bestimmen und vorzuschreiben.

§. 1. Jeder Schiffer und Bootsführer, der von einem in Unserm Königreiche Dännemark, in Unserm Herzogthum Schleswig, oder in dem aus Unserm Herzogthum Holstein und Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Danzig bestehenden Landbezirke belegenen Ort nach dem andern, oder nach irgend einem Ort in Unserm Königreiche Norwegen fährt, soll, bis zu anderer Verfügung, an dem Orte, wo er ankömmt, mit einem Beschrift der Obrigkeit der Dertter in Dännemark oder in den Herzogthümern ic., wo er unterwegs gelandet hat, versehenen Gesundheitsteste darthun, daß so wenig in der Provinz, wo der Ort seiner Abfahrt gelegen, als in denen Provinzen, wo er unterwegs angefahren ist, zu der Zeit oder in den nächstvorhergegangenen sechs Wochen eine ansteckende Seuche unter dem Hornvieh grassiret habe. Wenn aber die Seuche sich wirklich in diesen Provinzen geäußert hätte, und ihm folglich ein solcher Attest nicht ertheilt werden könnte, so soll er, bey seiner Abfahrt von dem ersten Landplatz und den Derttern, wo er unterwegs an Land geht oder etwas an Bord nimmt, sich mit den unten im 5ten und 6ten §. zu erwähnenden Attesten versehen.

§. 2. Gleichgestalt soll jeder Schiffer, der an irgend einem Orte in Dännemark, Norwegen oder den Herzogthümern ic. ankömmt und von einem der Seeplätze, die keine Land- oder Provinzial-Städte sind, als Bremen, Hamburg, Lübeck und Danzig, abgefahren ist oder solchen auf seiner Reise besucht hat, bis zu anderer Verfügung, einen Attest der Obrigkeit mitbringen, daß so wenig in der Stadt als innerhalb fünf Meilen um dieselbe, zu der Zeit oder in den letzten sechs Wochen eine ansteckende Seuche unter dem Hornvieh grassiret habe. Wenn aber die Seuche, entweder in der Stadt oder in der Nähe von fünf Meilen, zu der Zeit gespüret würde, oder vor weniger als sechs Wochen gespüret worden, und aus dieser Ursache ein solcher Attest nicht zu erhalten wäre, so soll der Schiffer an dessen Statt sich mit den unten im 5ten und 6ten §. zu erwähnenden Attesten versehen.

§. 3. Von einem mit der Hornviehseuche behafteten inn- oder ausländischen Ort, darf schlechterdings nichts mit einem Fahrzeuge oder Boote nach irgend einem Ort in Unseren sämtlichen Landen transportiret werden, es sey dann der inscirte Ort eine Handelsstadt, von welcher auf Unsere Lande zu fahren, unter den hiernächst bestimmten Einschränkungen freigelassen wird.

§. 4. Von inscirten Handelsstädten, wie auch aus der ganzen Provinz, wornu sie belegen, dürfen schlechterdings nicht Hornvieh, Schafe, Schweine, Hunde und andere lebendige Thiere, Pferde angenommen; rohe, gekalkene und getrocknete Häute, Kalb, Schaaf, Lamm, Fuchs, und Hasenfelle; ungeschmolzenen Talg, frisches Ochsenfleisch, Hörner, Kuhhaare, Heu, Stroh und anderes Futter, und, was darin gepackt seyn mögte, nach irgend einem Orte in beyden Königreichen und Herzogthümern ic. mit Borden oder Fahrzeugen geföhret werden. Doch bleibt es den Viehhändlern an unanscirten Derttern in den Herzogthümern Schleswig, Holstein ic. und aus unangesteckten ausländischen Provinzen, welche, nach der in dem 2ten §. des 1ten Capitels der Verordnung vom 30sten Novembris vorigen Jahres und in der veranstalteten Bekanntmachung des Inhalts dieses §. in den Herzogthümern ic. d. d. Gottorf den 2ten und Glückstadt den 4ten März d. J. gestatteten

Freiheit, Hornvieh in Jütland eingekauft haben, unverbotten, solches zu Wasser auszuführen, wenn sie, beym Einkauf und bey der Ausfuhr, besagten Verfügungen gemäß, folgende Vorschriften beobachten. Nämlich:

1. Daß sie der gehörigen Obrigkeit Paß und Attest, daß weder ihre Heimath noch irgend einer der von ihnen auf der Reise passirten Oerter mit der Viehseuche behaftet sey, mitbringen und solchen Paß, zu Bescheinigung ihrer Reiseoute, von den Predigern auf den Dörfern, durch die sie kommen, wie von den Magistraten der Städte, mit einer Beschrift versehen lassen.
2. Daß sie bey dem Eintritt in Jütland, ehe sie ihre Reise weiter verfolgen, sofort bey dem Amtmann des Amtes, oder, wenn dieser abseits wohnet, bey dem Magistrat der Stadt, wo sie zuerst ankommen, sich melden und den mitgebrachten Paß produciren; auf welchem dann der Amtmann oder der Magistrat, wenn er ihn so beschaffen findet, daß von dem Reisenden die Verbreitung des Uebels nicht zu befürchten, mittelst einer Beschrift anzumerken hat, ob die Seuche sich in Jütland geäußert habe oder nicht; und im ersten Fall, an welchen Oertern; wofelbst sie dann ihren Handel nicht treiben dürfen.
3. Wenn das eingekaufte Vieh nach der Gränze getrieben wird, so soll der Weg durch solche Gegenden, wo keine Krankheit verspüret worden, genommen und solcherhalben vom Amtmann des Orts, wo der Ankauf geschieht, das Nöthige mittelst einer Beschrift auf dem Passe des Käufers vorgeschrieben und dabey zugleich bezeuget werden, daß der Einkaufsort von der Viehseuche frey sey. Sendet der Käufer einen andern nach Jütland, seinerwegen das gekaufte Vieh in Empfang zu nehmen, so muß der Abgeschickte ebenfalls mit dem vorgeschriebenen Paß und dieser mit den gehörigen Erfordernissen, sammt der Beschrift des ersten Jütländischen Amtmanns oder Magistrats versehen seyn.

Und eben so wird der Transport des Viehes von einer Provinz zur andern in Dänemark zugelassen, wenn mit demselben die im 2ten §. des obangezogenen 1sten Capitels der Verordnung erforderliche Bescheinigung folget.

§. 5. Jeder Schiffer und Bootsführer, der an einem Ort in Unsern Landen ankommt, soll, wenn er von einem in einer inscirten inn- oder ausländischen Provinz belegenen Ort abgefahret, oder unterwegs daselbst am Lande gewesen ist, einen Attest der Obrigkeit solchen Orts mitbringen:

„Daß er so wenig, als jemand seiner Leute, oder der andern auf dem Fahrzeuge befindlichen Personen, (die alle hier namentlich aufgeführt werden müssen) in den letzten sechs Wochen in einigem Hause, worin damals oder vor weniger als sechs Wochen krankes Vieh sich befunden, gewesen sey, oder sonst Umgang mit Leuten gehabt habe, die zur Wartung kranken Viehes gebraucht worden; alles nach seiner und seiner Leute vor der Obrigkeit gethanen eidlichen Aussage.

§. 6. Jeder Schiffer und Bootsführer, der aus einer inscirten inn- oder ausländischen Provinz, Wolle oder wollene Waaren, Federn, Dunen, Flachß, Hanf, Heede und was in Hanf oder Heede gepackt seyn mögte, nach einem Orte in Unseren Landen transportiret, soll einen Attest der Obrigkeit des Orts, wo diese Waaren eingeladen sind, mitbringen:

„Daß der Absender vor bemeldter Obrigkeit eidlich declariret habe, daß diejenigen von vorgenannten Waaren, die dem Schiffer mitgegeben sind, (hier muß angeführt werden, worin sie bestehen) aus keinem inscirten Dorfe, noch durch ein solches gekommen, noch in einem inscirten Hause gewesen seyn, auch er, der Absender, in

„keiner solchen Verbindung mit einem inficirten Orte stehe, die eine Ansteckung von  
„diesen Waaren befürchten lasse.

§. 7. Kein Zollbedienter in Dännemark oder den Herzogthümern ic. darf, die Seuche mag in der Provinz, wo er ist, zu spüren seyn oder nicht, einiges Fahrzeug nach irgend einem Ort in bemeldten Unsern Landen, oder in Unserm Königreiche Norwegen expediren, ehe und bevor der Schiffer ihm den obrigkeitlichen Gesundheitattest nach Vorschrift des 1sten §., oder, wenn die Seuche in der Provinz befindlich ist, die im nächstvorhergehenden 5ten und 6ten §. erforderliche Atteste vorgezeigt, und er, der Zollbediente, diese Atteste mit seiner Beschrift versehen hat.

§. 8. Keine Stadtobrigkeit in Dännemark oder den Herzogthümern ic. darf für einigen an ihrem Orte angekommenen und wieder abgehenden Schiffer einen besondern Gesundheitattest ausfertigen, sondern sie hat dergleichen Atteste mittelst einer Beschrift auf dem von ihm mitgebrachten Atteste zu erteilen, es wäre dann, daß dieser notwendig cassirt werden müßte; welchen Falls in dem neuen Attest deutlich anzuzeigen ist, mit welchem Atteste der Schiffer angekommen sey.

§. 9. Wenn ein ankommender Schiffer seine mitgebrachte Atteste producirt hat, und solche so, wie hier vorgeschrieben worden, beschaffen gefunden sind, so sollen die Zollbediente, ehe sie ihn von der Zollbude weiter in den Ort hinein lassen, seine und zweyer von seinen Leuten eidliche Erklärung fordern, ob er oder jemand der Leute auf dem Fahrzeuge unterwegs irgendwo in einer angesteckten Provinz an Land gewesen und von dannen etwas mit sich an Bord genommen haben; in welchem Fall er von diesen Orten eben solche Atteste, als von dem ersten Ladeplatz mitbringen muß.

§. 10. Sollte ein Schiffer irgendwo ankommen, ohne die im vorhergehenden vorgeschriebene Atteste bey sich zu haben, so dürfen die Zollbediente ihm oder seinen Leuten nicht verstaten, weiter als auf der Zollbude an Land zu gehen; als wohin es ihm zu kommen frey steht, wenn er daselbst seine Documente vorzuweisen, den Zoll zu erlegen, und dergleichen zu verrichten hat. Noch weniger haben sie ihm einige Ausladung zuzulassen, vielmehr über die Ursache des Mangels der Atteste, ob etwa er oder seine Leute an inficirten Orten oder in angesteckten Häusern gewesen, und was ihm in Ansehung des Verdachts, daß die Waaren ansteckend seyn könnten, bekannt sey, seine eidliche Erklärung zu fordern, und davon mit nächster Post an die von Uns auf Anlaß der Viehseuche angeordnete Commission Bericht abzustatten, und indessen, bis von daher Resolution einläuft, genaue Acht zu geben, daß der Schiffer und seine Leute auf dem Fahrzeuge bleiben. Sollte aber jemand sich unterfangen, irgendwo heimlich an Land zu gehen, oder daselbst von der einhabenden Ladung etwas anzulassen, es möge nun solches, nach vorherstehendem 4ten §., gar nicht, oder, nach dem 6ten §., nicht anders als auf die vorgeschriebene Atteste, von inficirten Orten eingeführt werden dürfen, dann sollen, wie im 1sten §. des 1sten Capitels der für Dännemark unterm 30sten November vorigen Jahres ergangenen Verordnung vorgeschrieben ist, die an Land gesetzte Thiere gleich erschlagen und eingegraben, die übrige oben in dem 4ten und 6ten §. benannte Waaren aber entweder verbrannt oder verscharrt werden; und überdas sollen der Schiffer und seine Leute einer empfindlichen Geldbusse oder drey oder sechsmonatlicher Bestrafungsarbeit, welche ihnen nach Verschaffenheit ihres Vergehens zuzuerkennen ist, unterworfen seyn; wie solches im Königreiche Dännemark durch den 6ten §. des 1sten Capitels der angeführten Verordnung bereits in Ansehung

derjenigen verfügt ist, die ohne Attest Vieh, Häute und andere verbotene Waaren aus einem mit der Seuche behafteten Amte ansühren.

§. 11. Da von allen andern Schiffen, die von einer ausländischen Provinz, wo die Seuche nicht grassiret, ahers kommen, keine der vorgeschriebenen Atteste zu fordern sind; so sollen Unsere Zollbediente jedesmal von vorgedachter angeordneten Commission unterrichtet werden, von welchen ausländischen Oertern solche mitgebracht werden müssen, damit sie darauf sehen können, daß dieser Anordnung gehdrig nachgelebet werde.

Wann Wir demnach obige beständige Vorschriften mittelst einer Verordnung vom 28sten v. M. in Unserm Königreiche Dännemark zu gebührender Ausübung bringen lassen; so wollen und befehlen Wir hiemit, daß auch in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, nebst Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Graffschaft Itzho, die sämtliche Oberbeamten, Magistrate, Zollbediente, Handelnde und Seefahrende, und sonst ein jeder, den es angeht, sich nach diesen Vorschriften richten, und denselben bey obbestimmter, oder nach Beschaffenheit des Falls, willkührlicher Abndung in keinem Stücke zuwiderhandeln, und niemanden, der es thun wollte, darin nachsehen. Wornach sich männiglich zu achten. Urkundlich unter Unserm königl. Handzeichen und vorgedruckten Inseigel.

Gegeben auf Unserer königl. Residenz Christiansburg zu Copenhagen, den 5ten May 1779.

Christian R.

Wernstorff.

(L. S.)

Schüg. Baubislin. Krück.

### Oldenburger Getraide = Preise.

Wursier Weizen	-	-	-	81	Rthlr. Louisd'or.
Roeken	-	-	-	56	

J. D. Olde.

Der letzte Preis des Sand-Roekens ist hieselbst 34 Grote Cour. für den Scheffel.

## II. Privatsachen.

- 1) Die Frau Wittwe des weyland Herrn Obergerichts, Advocat Westerholt will den 10ten Juny h. a., des Morgens um 9 Uhr, in ihrem ehemaligen, des Herrn Gerichtschreiber Westerholt Hause, in der kleinen Kirchenstrasse, allerhand Hausgeräth, als Betten, Tische, Spiegel, Stühle zc., worunter ein Duzend ganz neue Hamburger mit rothem Plüsch überzogene Stühle, nebst zwey Lehnstühlen, auch ein halb Duzend ganz neue nußbaumene Stühle, imgleichen etnen mit nußbaumen Holz ausgelegten Schreibpult mit drey Auszügen, nicht weniger einen stählernen Modedegen, und einen recht schönen Küschschlitten nebst Schlittendecke, ferner eine neue Bratenuhr, ein ganz completes Tisch-



und Theeservice von gelbem englischem Steinzeug, nicht weniger ein ganz complettes Dresener Thee- und Caffeeservice blau und weiß, öffentlich verkaufen lassen.

2) Das von mir gelösete Peter Reinhard Lauenische Concursgut, so zu Stollhamm im Wirthshause nächstens öffentlich, entweder Stückweise oder überhaupt, verkauft werden soll, bestehet in zwey zu Stollhamm belegenen Hoffstellen von 95 Zücken Landes und ansehnlichen Vertinenten, als Kirchenstühle und Begräbnißstellen, und sind davon 90 $\frac{1}{2}$  Zück Landes bereits in No. 1714 durch beeydigte Taxatores zu 6359 Rthlr. ästimirt worden.  
Hajo Ihen.

3) Die Zeteler Kirchjuraten haben ein Armencapital von 300 Rthlr. zu belegen. Wer solches verlanget, kann sich bey dem Juraten Bachhues, zu Orlesfel, melden, und das Geld sofort in Empfang nehmen.

4) Bey dem hiesigen Bürger Jürgen Onken, in dem Onkischen Hause auf der Langenstrasse, gerade vor des Herrn Rathsverwandten Ritter Hause über, ist gutes Logis mit der promptesten Aufwartung, Platz und Stallung zu Pferde und Wagen, auch Gras für Pferde, und guter Futterhaber, alles um billigen Preis zu haben.

5) Der Kaufmann Herr Gerhard Claussen, zur Braake, hat 9 bis 10 Last englischen Weizen, entweder im Ganzen oder bey Lasten oder auch kleineren Quantitäten, um billige Preise zu verkaufen.

6) Da die Ablieferung des Beitrags zur Brandcasse, wegen der Stadt Oldenburg, in dieser Woche mir oblieget, so ersuche diejenigen, so ihren Beitrag noch nicht eingesandt haben, denselben mir zu entrichten.

J. D. Olde.

7) Den Liebhabern der Brunnencur dienet zur freundlichen Nachricht, daß bey dem Herrn Apotheker J. J. Witte hieselbst bereits von allen Sorten ganz frischen Brunnen angekommen, welche nebst aller Arten fein Brunnensatz und Tropfen, zu dem bekannten und billigsten Preis zu haben.

8) Der Schmiedemeister Hallerstedt hat einen neuen beschlagenen Fuhrmannswagen zum Verkauf stehen. Liebhaber wollen sich desfalls nächstens melden.



In der Hamburgischen neuen Zeitung No. 87. ist von einer von Claus Dethloff von Verßen herausgegebenen Bekanntmachung von der Inoculation der Rindviehseuche folgendes enthalten:

Nachdem verschiedene Mittel zur Heilung oder Abwendung der schädlichen Rindviehseuche umsonst versucht, und dem dadurch leidenden Landmann manchmal noch dazu vergebliche Kosten für gutherzig angepriesene oder gewinnsüchtig ausgeschriene Arzeneien gemacht worden; hatte man sich schon hie und da bemühet, dieses Uebel durch die Einimpfung zu lindern, davon der Herr Verfasser auch die von andern Orten zusammen gelesene Nachrichten beysüget. Da indessen der Erfolg anfangs, sowol in Holland als anderwärts, noch nicht so günstig gewesen, daß die Gefahr dadurch überwogen würde, so schien man fast auch von diesem Unternehmen abgeschreckt zu werden. Endlich fielen jedoch die Versuche, besonders im Mecklenburgischen, so glücklich aus, daß man sich den größten Nutzen davon versprechen mußte. In den hamb. Adress-Comtoirs Nachrichten im 73sten und 98sten Stücke vorigen Jahrs ist bereits eine vorläufige Meldung davon geschehen; wir machen uns aber ein noch größeres Vergnügen, diese so gemeinnützige und gründliche Abhandlung anzuzeigen. Nach den glücklichen Versuchen des Herrn Kammerjunkers von Bülow hat der Herr von Verßen sich besonders dadurch sowol um seine Landsleute, deren Reichthum Ackerbau und zahlreiche Viehzucht ist, als um so viel andere Länder, denen an der Milderung dieser schädlichen Seuche gelegen ist, verdient gemacht, daß er aus freyen Stücken an seinem noch gesunden Vieh die Einimpfung unternommen, die ersten weniger vortheilhaften Proben ausgehalten, alle Vorsichtsregeln, deren Nothwendigkeit der Erfolg gezeiget, wohl beobachtet, und davon in dieser Abhandlung zum gemeinen Besten einen genauen Bericht ertheilet hat. Es war aber der Erfolg, ungeachtet der mit untergelaufenen, durch natürliche Seuche und Versehen bewirkten, unglücklichen Versuche, dennoch so günstig, daß von 4075 eingimpften Thieren nur 438 gestorben, 3241 aber wirklich völlig durchgeseucht, und die übrigen theils bey Eingang der Berichte noch krank, theils auch nur schwach krank gewesen sind. Auch ist nicht versäumt worden, mit dem durch Einimpfung durchgeseuchten Vieh die strengsten Proben zu machen, daß es mitten unter einer natürlichen bödsartigen Seuche, und zwischen dem kranken und bödsartigen Seuche, und zwischen dem kranken und sterbenden Vieh gestellt, oder auch zu wiederholten malen mit bödsartiger Materie eingimpft, nicht wieder angesteckt werde, welches denn, wie der Herr Verfasser mit Recht angemerkt, auch wol zu vermuthen war, wenn nur die natürliche Seuche nicht zu wiederholten malen anfallen kann, weil (wie bey der Blattereinimpfung) der Stoff der Ansteckung ein und derselbe ist und auch einerley Krankheit hervor bringt. Alles mit Beylagen in den Documenten bestätigt. — Wir fügen nur noch hinzu, daß auch bereits im Holsteinischen nach diesen Beyspielen ähnliche Versuche mit gleich glücklichem Erfolge gemacht worden sind.

